

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Postfach
3003 Bern

18. November 2014

Vernehmlassung zur Totalrevision der Chemikalienverordnung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. September 2014 ersuchen Sie uns, zur Totalrevision der Chemikalienverordnung Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

1 Grundsätzliches

1.1 Allgemeine Bemerkungen zur Totalrevision

Wir begrüssen die Absicht, die bevorstehende umfassende Anpassung der Chemikalienverordnung als Totalrevision durchzuführen. Obwohl danach zahlreiche Durchführungsverordnungen, Merkblätter und Vollzugshilfsmittel angepasst werden müssen, ist es zweckmässig, diese Gelegenheit zur Neustrukturierung der zwischenzeitlich kaum mehr lesbar gewordenen Chemikalienverordnung zu nutzen.

1.2 Definition und Vereinheitlichung von Begriffen

Der Vorschlag, die Begriffe der Akteure im Bereich des Handels mit Chemikalien klar zu definieren und durchgehend zu verwenden, wird begrüsst.

Wir regen an, die Bezeichnung der entsprechenden Akteure in den Beschränkungen und Verboten der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung im Rahmen der in Aussicht gestellten Anpassungen der verbundenen Rechtsakte, welche auf die Chemikalienverordnung verweisen, ebenfalls zu überprüfen und gegebenenfalls durch die neuen Begriffe zu ersetzen.

Im vorliegenden Entwurf wird für Mischungen von Stoffen, die nach der CLP-Verordnung als „Gemische“ bezeichnet werden, der bisherige Begriff „Zubereitungen“ weiterverwendet.

Da es sich bei der Mehrzahl der sich im Handel befindlichen Chemikalien um solche Gemische handelt, sollte dieser Begriff in Übereinstimmung mit dem europäischen Recht auch in der Chemikalienverordnung verwendet werden, da bei der Definition - soweit erkennbar - keine Unterschiede zwischen der Schweiz und der EU bestehen.

1.3 Erleichterungen im Handel mit besonders gefährlichen Chemikalien und Selbstverteidigungsprodukten

Die vorgeschlagene Ausnahme bei der Beschränkung der Selbstbedienung und den Verzicht auf die Sachkenntnispflicht für den Handel mit Produkten zur Selbstverteidigung lehnen wir ab.

Von den Erleichterungen wären einerseits ätzende Reinigungsmittel und andererseits Pfeffersprays betroffen. Verätzungen zählen nach der Statistik des Schweizerischen Toxikologischen Informationszentrums zu den häufigsten Unfällen mit Chemikalien. Pfeffersprays werden regelmässig unsachgemäss eingesetzt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Abgabebestimmungen gelockert und so die Abgabe von Produkten zweier Produktbereiche gefördert werden soll, von denen ein hohes Risiko für das breite Publikum ausgeht.

1.4 Notwendigkeit von Informationsmaterialien und konsolidierten Texten

Die technischen Anforderungen an die Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien werden nach der vorgeschlagenen Totalrevision nicht mehr im schweizerischen Recht sichtbar sein, da diese nur noch über Verweise auf die CLP-Verordnung der EU in die Chemikalienverordnung eingebunden werden. Da jedoch die Bestimmungen der CLP-Verordnung nur selektiv übernommen werden und in gewissen Bereichen aus institutionellen Gründen noch besondere Regelungen für die Schweiz notwendig sind, kann weder im schweizerischen noch im europäischen Recht ein umfassender und zusammenhängender Text über die anwendbaren Bestimmungen gefunden werden.

Wir beantragen daher, dass die Bundesbehörden ein Dokument erarbeiten und nachführen, welches die für die Schweiz geltenden Bestimmungen über die Kennzeichnung und die Verpackung gefährlicher Chemikalien in konsolidierter Form darstellt.

2 Anträge und Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Chemikalienverordnung Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11)

Artikel 20 Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt und seine Erstellung

Antrag: Das EDI sollte von seiner Kompetenz nach Absatz 3, minimale fachliche Qualifikationen der Erstellerinnen und Ersteller von Sicherheitsdatenblättern festlegen zu können, Gebrauch machen und die entsprechenden Minimalanforderungen vorschreiben.

Begründung: Das Sicherheitsdatenblatt ist das wichtigste Kommunikationsmittel entlang der Lieferkette. Oftmals fehlen die wichtigen Angaben zur Abgabe, Verwendung und Entsorgung der Produkte. Seit Jahren ist jedoch die teils sehr mangelhafte Qualität von Sicherheitsdatenblättern bekannt. Die Vollzugsbehörden von Bund und Kantonen stellen bei Betriebskontrollen und im Rahmen der Überprüfung von Einstufungen und Kennzeichnungen teilweise gravierende Kenntnislücken bei den Verantwortlichen fest, welche eine der Hauptursachen für nichtkonforme Sicherheitsdatenblätter und Produkte sind.

Es ist daher unverzichtbar, dass die Aufgaben im Rahmen der Selbstkontrolle von kompetenten Personen durchgeführt werden.

Artikel 63 Ausschluss der Selbstbedienung

Antrag: Streichung von Buchstabe b in Absatz 2.

Begründung: Die Ausnahme für die Beschränkung der Selbstbedienung für Chemikalien der Gruppe 2 für Fälle, in denen die Informationspflicht nach Artikel 65 Absatz 2 wahrgenommen wird, lehnen wir ausdrücklich ab.

Hauptzweck des Ausschlusses der Selbstbedienung ist die Sicherstellung einer kompetenten Beratung bei der Abgabe, weshalb bisher die zwei Bestimmungen immer in enger Verknüpfung gebracht wurden. Die Spaltung dieser engen Verknüpfung führt in der vorgeschlagenen Form dazu, dass die Beschränkung der Selbstbedienung obsolet wird.

Mit dieser Änderung möchte das Bundesamt offensichtlich auch auf die vielfach vorgetragene Kritik reagieren, dass gewisse Produkte durch die Umstellung auf GHS nicht mehr in Selbstbedienung angeboten werden können. Wir gehen davon aus, dass von einem solchen Effekt bei korrekter Neuklassierung höchstens einzelne Produkte betroffen sein könnten. Es scheint uns daher unnötig und unverhältnismässig, deshalb das gesamte Konzept der Risikoreduktionsmassnahmen im Detailhandel, wie nach dem vorgeschlagenen Verordnungsentwurf vorgesehen, in Frage zu stellen.

Nach dem Wegfall des Selbstbedienungsverbotes könnte die Erfüllung der verbleibenden Informationspflicht im Vollzug einzig durch verdeckte Testkäufe überprüft werden, welche sehr umstritten sind.

Die Platzierung von Chemikalien der Gruppe 2 in Verkaufsregalen steht schliesslich im Widerspruch zu Artikel 62 Absatz 2, wonach diese Produkte für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren sind.

Artikel 69 (bisher Artikel 83a) Stoffe und Zubereitungen, die bestimmungsgemäss der Selbstverteidigung dienen

Antrag: Ergänzung im Absatz 1:

¹ ... gelten die Artikel 62, 64 Absätze 2 und 3, 65 Absätze 2 und 3, 66, 67 Absätze 3 und 4 und 68 sinngemäss.

Begründung: Die Sachkenntnispflicht für die Abgabe von Pfeffersprays an private Verwenderinnen ist beizubehalten.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb hier eine Vereinfachung angestrebt werden soll. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die vielfältigen chemikalienrechtlichen Anforderungen der Artikel 62ff. von Händlern ohne Sachkenntnis eingehalten werden.

Pfeffersprays sind offensichtlich kritische Produkte mit umstrittenem Gesamtnutzen, bei denen deshalb kein Anlass besteht, ihre Abgabe weiter zu fördern. Da die Chemikaliengesetzgebung kein vergleichbar geeignetes Instrument anbietet, um sicher zu stellen, dass Abwehrsprays nur durch entsprechend zuverlässige Händler abgegeben werden, betrachten wir das Erfordernis der Sachkenntnis hier im Weiteren als hinreichend geeignetes „Selektionskriterium“.

3 Schlussbemerkung

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass unsere Anregungen und Bemerkungen Ihre Zustimmung finden werden.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Yolanda Studer
Staatsschreiber-Stellvertreterin